

Selbstverpflichtung für öffentliche und freie Träger von Kinder- und Jugendfreizeiten zur Aufnahme in den Ferienkalender 2020

Seit 1997 gibt der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit dem Sozialministerium den Ferienkalender heraus, der Ferienmaßnahmen anerkannter Träger der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern zusammenfasst. Dabei ist uns die Qualität im Bereich Kinder- und Jugendreisen ein besonderes Anliegen. In erster Linie sind jedoch die im Ferienkalender angegebenen Veranstalter dafür verantwortlich.

Die an sich positive Entwicklung einer steigenden Anzahl von Anbietern und Angeboten macht es jedoch schwierig, die Träger und deren Arbeit zu beurteilen. Um unsererseits so weit wie möglich einen verlässlichen Qualitätsstandard der Maßnahmen sicher zu stellen, werden ausschließlich Veranstalter in den Ferienkalender aufgenommen, die in Form einer Selbstverpflichtung grundlegende Anforderungskriterien an Kinder- und Jugendreisen garantieren.

Die Selbstverpflichtung gilt für Kinder- und Jugenderholungsfreizeiten bei der sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer frei anmelden können. Sie gilt nicht für verbandsinterne Jugendgruppenfahrten, bei denen ein besonderes Mitgliedschafts- und Vertrauensverhältnis zwischen den Kindern und Jugendlichen mit den Betreuerinnen und Betreuern und mit dem Verband besteht.

I. Anforderungskriterien an Projekte der Kinder- und Jugenderholung:

Die pädagogischen Zielsetzungen sollen für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen eine nachhaltig positive Wirkung erwarten lassen. Es soll daraufhin gewirkt werden, dass die Projekte der Kinder- und Jugenderholung in Ergänzung und Anbindung regelmäßiger Angebote der Jugendarbeit stattfinden. Sie sollen insbesondere folgendes fördern:

- Erholung und Entspannung,
- Beteiligung und aktive Mitgestaltung,
- Förderung von sozialem und demokratischem Verhalten,
- Förderung von gegenseitigem Verständnis von Behinderten und Nichtbehinderten und für unterschiedliche soziale und nationale Herkunft,
- Förderung einer gesunden Lebensweise,
- Kennenlernen und Bewahrung von Natur und Umwelt.

II. Anforderungen an die Anbieter:

Der Anbieter ist öffentlicher bzw. gemeinnütziger freier Träger der Jugendhilfe oder handelt im Auftrag des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Die Aktivitäten der Kinder- und Jugenderholung des Anbieters ergänzen demokratisch orientierte und gemeinnützig getragene Jugendarbeit.

Der Anbieter garantiert die sorgfältige Auswahl und die umfassende und fachlich qualifizierte Schulung der Betreuerinnen und Betreuer (Gruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter).

Der Anbieter gewährleistet einen effektiven Kinder- und Jugendschutz im Sinne von §§ 8a SGB VIII, indem mit Beginn der Ferienfreizeit ein verbindlicher Ablaufplan für Leiterinnen und Leiter sowie

Betreuerinnen und Betreuer beim Umgang mit möglichen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung und zur Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen vorliegt.

Der Anbieter verpflichtet sich zur Auswertung der durchgeführten Projekte.

Der Anbieter erklärt seine Bereitschaft, bei entsprechenden Voraussetzungen Plätze zur Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen anzubieten.

Der Anbieter ist verpflichtet, folgende Grundlagen einzuhalten:

- Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V) vom 7. Juli 1997.
- Richtlinie des aktuellen Landesjugendplanes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung von landesweiten Kinder- und Jugendberufshilfen.
- Vereinbarung zwischen dem Land M-V und dem Landesjugendring M-V zur landeseinheitlichen Ausbildung ehrenamtlicher Tätiger in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und zur landeseinheitlichen Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrgängen, die dadurch erworbenen fachlichen Befähigungen und die Ausstellung der Jugendleiter/in-Card auf Grundlage des §73 SGB VIII (Stand: 11.12.2009).
- Beachtung der Genehmigungsvoraussetzungen und -verfahren für Ausflugs- und Ferienzeitenverkehr entsprechend § 2, Abs. 5a Personenbeförderungsgesetz und Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr § 48, vom 01.01.1999.
- Das Reisevertragsrecht (§ 651 a bis k, BGB), Abschluss einer Insolvenzversicherung (nicht bei öffentlichen Trägern).
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz).

III. Anforderungen an die Betreuung in Ferien- und Erholungsfreizeiten

Die Betreuer/innen weisen einen aktuellen Erste-Hilfe-Kurs nach oder sind im Besitz einer gültigen Jugendleiter_in-Card.

Die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer erfolgte nach pädagogisch-fachlichen Gesichtspunkten. Eine gemeinsame Vorbereitung im Team wird vorausgesetzt.

Vorbereitungstreffen mit Betreuerinnen und Betreuer werden durchgeführt.

Die Betreuerinnen und Betreuer haben ein team- und projektbezogenes Mitspracherecht bei der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Erholungsfreizeiten.

Die Partizipation von Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird bei der inhaltlichen Gestaltung der Ferienfreizeit gefördert.

Es besteht in der Regel ein Mindest-Betreuungsschlüssel von 1:10. Er kann je nach pädagogischen, inhaltlichen oder altersmäßigen Erfordernissen des jeweiligen Projektes aufgestockt werden.